

Entgeltordnung

des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel

Aufgrund § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallbewirtschaftungssatzung) in der Fassung vom 28.02.2022 hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 06.11.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung regelt die Forderung von Entgelten für die Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, für die keine Gebühren nach dem NKAG erhoben werden bzw. für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 2 Entgeltpflichtige und Entstehung des Entgeltes

(I)

Zur Zahlung des Entgeltes sind der Anlieferende und Abfallerzeugende bzw. der/die Auftraggeber/-in einer Leistung verpflichtet.

(II)

Die Entgeltschuld entsteht je nach Leistung mit der Anlieferung von Abfall, der Bereitstellung von Abfallbehältern oder Annahme von Abfällen bzw. mit Beginn einer Leistung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(I)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten unterhalb der Mindestlast entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als Grundlage für eine Entgeltermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung bei einer Wiegung mit der Fahrzeugwaage

- bis 100 kg Berechnung einer Pauschale
- ab 100 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

bei einer Wiegung mit der Waage im Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Bormum

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen
- ab 200 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

sowie das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlagen 1 und 2 der Entgeltordnung.

(II)

Das Entgelt für die Bereitstellung von Containern ergibt sich gemäß Ziffer I. der Anlage 1 aus der Größe, dem Zeitraum und der Anzahl der gemieteten Container. Bis 14 Tage Standzeit wird keine Miete berechnet. Hinzu kommen die Entgelte für die Entleerung des Containers, welche erfragt werden können unter dem Service-Telefon: 05331 84-999 oder per E-Mail: alw@lk-wf.de, sowie die Entsorgungs- bzw. Verwertungsentgelte gemäß Ziffer III. bzw. IV. der Anlage 1.

(III)

Das monatliche Entgelt für die Bereitstellung von Umleerbehältern ergibt sich gemäß Ziff. II. 1. der Anlage 1 aus der Größe, dem Zeitraum und der Anzahl der bereitgestellten Umleerbehälter. Das Entgelt je Entleerung ergibt sich gemäß Ziffer II. 2. der Anlage 1 aus der Größe und der Anzahl der bereitgestellten Umleerbehälter.

(IV)

Das Entgelt für Stoffe, welche in der Umschlagstation umgesetzt werden und anschließend zur Verwertung abtransportiert werden, ergibt sich gemäß Ziff. III. der Anlage 1 ab 100 kg (Fahrzeugwaage) bzw. ab 200 kg (Waage im EVZ Bornum) durch die durch Verwiegen ermittelte Menge. Bei Mengen bis 100 kg (Fahrzeugwaage) bzw. 200 kg (Waage im EVZ Bornum) wird die sich aus Ziff. III. der Anlage 1 ergebende Pauschale berechnet.

(V)

Das Entgelt für die Anlieferung bzw. Entsorgung von kompostierbaren Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ergibt sich bis 200 kg Anliefermenge aus den in Ziff. IV. der Anlage 1 angegebenen Pauschalen. Anliefermengen über 200 kg werden berechnet durch Verwägen der angelieferten Menge. Das Entgelt pro Tonne ergibt sich ebenfalls gemäß Ziff. IV. der Anlage 1.

(VI)

Das Entgelt für die Entsorgung von Holz aus anderen Herkunftsbereichen ergibt sich entsprechend der Zuordnung zur jeweiligen Holzkategorie sowie aus der Anliefermenge. Für Kleinmengen (bis 200 kg bzw. bis zu 1 m³ Anliefermenge) werden die in Ziff. V. der Anlage 1 angegebenen Pauschalen berechnet. Das Entgelt für Anliefermengen über 200 kg bzw. über 1 m³ wird berechnet durch Verwägen der angelieferten Menge. Das Entgelt pro Tonne ergibt sich ebenfalls gemäß Ziff. V. der Anlage 1.

Das Entgelt für die Entsorgung von Holz aus privaten Haushalten ergibt sich aus Ziff II. der Anlage 2. Die Berechnung der Entgelte erfolgt wie oben beschrieben.

(VII)

Das Entgelt für sonstige Leistungen ergibt sich aus Ziff. VI. der Anlage 1. Die Abrechnung erfolgt pro Stück oder nach Anliefermenge zu einem Entgelt pro Tonne.

Teilweise erfolgt die Abrechnung aufgrund tagesaktueller Angebote bzw. Abfragen. Diese Entgelte werden auf Nachfrage mitgeteilt unter dem Service-Telefon: 05331 84-999 oder per E-Mail: alw@lk-wf.de

(VIII)

Das Entgelt für den Einsatz von Personal bzw. von Fahrzeugen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen ergibt sich gemäß Ziff. VII. der Anlage 1. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitstunden.

(IX)

Das Entgelt für die Lieferung von Mulch, Humuserde oder Kompost in einer Mini-Mulde (1 m³) ohne anschließende Befüllung ergibt sich gemäß Ziff. I. 1) der Anlage 2.

Bei einer Lieferung von Mulch, Humuserde oder Kompost in einer Mini-Mulde und anschließender Nutzung der Mini-Mulde zur Befüllung mit Gartenabfall/Boden oder Baustellenabfällen/Bauschutt ergibt sich das Entgelt gemäß Ziffer I. 2) der Anlage 2. Für die anschließende Nutzung der Mini-Mulde zur Befüllung mit Gartenabfall bzw. Boden wird eine Gebühr entsprechend der Abfallgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Umsatzsteuer

Bei den in Anlage 1 aufgeführten Leistungen handelt sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Auf das jeweilige Entgelt der dort aufgeführten Leistungen wird Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet.

Für die in Anlage 2 aufgeführten Leistungen, die dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind, sind bis zur Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz nicht umsatzsteuerpflichtig. Auf die aufgeführten Preise wird keine Umsatzsteuer berechnet.

§ 5 Fälligkeit

(I)

Die Entgelte sind bei Anlieferung auf den Recyclinghöfen bar oder – wo dies möglich ist - mit EC-Karte zu entrichten.

(II)

Gewerbliche Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Die Entgelte werden in Rechnung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 Ausnahmeregelung von der Entgeltordnung

Abweichungen von der Entgeltordnung, insbesondere des Entgeltsatzes, obliegen der Werksleitung im Benehmen mit der Betriebsleitung, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist und sich dies aus der Abfallmenge, der Qualität der Abfälle, der Vertragslaufzeit sowie dem Herkunftsbereich der Abfälle ergibt.

Dem Betriebsausschuss ist darüber zu berichten.

§ 7 Allgemeines

Sondervereinbarungen zwischen dem ALW und gewerblichen Auftraggebenden bzw. Anliefernden können getroffen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mit Wirkung vom 01.01.2024 tritt die Entgeltordnung vom 26.09.2022 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den __. __. 2023

Die Landrätin

Christiana Steinbrügge

Anlage 1 zur Entgeltordnung des ALW

I. Containerdienst

Entgelte für die Bereitstellung von Containern (Miete)

(zuzüglich Entgelt für die Entleerung sowie Entsorgungs- bzw. Verwertungsentgelt;

bis 14 Tage Standzeit mietfrei)

Container 2, 3 und 5 cbm	25,00 €	pro Monat
	0,90 €	pro Tag
Container 7 und 10 cbm	30,00 €	pro Monat
	1,10 €	pro Tag
Abrollcontainer 30 cbm	63,00 €	pro Monat
	2,30 €	pro Tag
Presscontainer (Absetzpresse 10 – 12 cbm)	130,00 €	pro Monat
	4,70 €	pro Tag
Presscontainer (Abrollpresse 16 cbm und größer)	200,00 €	pro Monat
	7,20 €	pro Tag

II. Umleerbehälter für Abfälle zur Verwertung (andere Herkunftsbereiche)

1. Entgelte für die monatliche Bereitstellung:

a) 1.100 Liter	6,00 €
b) 3.000 Liter	14,00 €
c) 5.000 Liter	20,00 €

2. Entgelte für die Entleerung von Umleerbehältern (zuzüglich Entsorgungs- und Verwertungsentgelt gemäß Punkt III)

a) 1.100 Liter	15,00 €
b) 3.000 Liter	30,00 €
c) 5.000 Liter	33,00 €

Anlage 1 zur Entgeltordnung des ALW

III. Umschlagstation, Transport und Verwertung

Für Stoffe, die in der Umschlagstation umgesetzt werden
und anschließend zur Verwertung abtransportiert werden,
erhebt der ALW ab 100 kg (Fahrzeugwaage) bzw. 200 kg (Waage EVZ Bornum)

ein Entgelt in Höhe von	142,86 € / t
bis 100 kg Verwiegung Fahrzeugwaage	14,29 €
bis 200 kg Verwiegung EVZ Bornum	28,57 €

IV. Kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Kofferraum-Einheit	2,94 €
Kombi-Fahrzeuge	5,04 €
Fahrzeuge mit beladener Fahrgastzelle	5,04 €
Anhänger bis 200 kg	5,04 €

Anlieferungen / Entsorgung über 200 kg werden nach Gewicht und Abfallart berechnet.

Baum- und Strauchschnitt	39,00 € / t
Baumstubben und Wurzelholz	45,00 € / t
Bioabfälle	45,00 € / t

Gartenabfälle verunreinigt (Friedhofsabfälle)	49,50 € / t
---	-------------

V. Entsorgung von Holz (170201) aus anderen Herkunftsbereichen

1. Holz der Altholzkategorie A I 5,00 € / t
naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes
Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich
mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
2. Holz der Altholzkategorien A II bis A III 45,00 € / t
A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder
anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische
Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)

A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der
Beschichtung ohne Holzschutzmittel

Anlage 1 zur Entgeltordnung des ALW

3. Kleinmengen bis 1 m³ (im EVZ Bornum bis 200 kg)

Altholzkategorie A I max. 5 Stück kostenfrei

Altholzkategorie A II/A III 10,00 € / Stück

4. Holz der Altholzkategorie A IV

100,00 € / t

A IV: mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

5. Kleinmengen der Altholzkategorie A IV bis 200 kg (Annahme nur im EVZ Bornum)

20,00 € / Stück

VI. Sonstige Leistungen

Feuerlöscher

ABC-Löscher 10,08 € / Stück

Schaumlöscher 11,76 € / Stück

Folie transparent, sauber auf Nachfrage

Folie bunt, sauber auf Nachfrage

Folie verschmutzt 142,86 € / t

Foliensack 1 cbm auf Nachfrage

Styroporsack 2,5 cbm auf Nachfrage

Big Bag rund 0,9 x 0,9 x 1,1 auf Nachfrage

Big Bag rund KMF 0,9 x 0,9 x 1,1 auf Nachfrage

Big Bag flach 2,6 x 1,25 x 0,3 auf Nachfrage

Big Bag flach 3,2 x 1,25 x 0,3 auf Nachfrage

Anlage 1 zur Entgeltordnung des ALW

VII. Personal- und Sachkosten für umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Personalkosten	45,00 € / Zeitstunde
Einsatz Containerfahrzeug	34,20 € / Zeitstunde

Anlage 2 zur Entgeltordnung des ALW

I. Lieferung von Kompost und Mulch in Mini-Mulden

1) Lieferung in Mini-Mulde ohne anschließende Befüllung

a) Anlieferung Kompost	43,00 €
b) Anlieferung Mulch	60,00 €
c) Anlieferung Humuserde	53,00 €

2) Lieferung in Mini-Mulde mit anschließender Befüllung (zuzüglich Gebühr nach Abfallgebührensatzung)

a) Anlieferung Kompost und anschließende Befüllung mit	
(1) Gartenabfall bzw. Boden	15,00 €
(zzgl. 48,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	
(2) Baustellenabfälle/Bauschutt	15,00 €
(zzgl. 58,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	
b) Anlieferung Mulch und anschließende Befüllung mit	
(1) Gartenabfall bzw. Boden	32,00 €
(zzgl. 48,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	
(2) Baustellenabfälle/Bauschutt	32,00 €
(zzgl. 58,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	
c) Anlieferung Humuserde und anschließende Befüllung mit	
(1) Gartenabfall bzw. Boden	25,00 €
(zzgl. 48,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	
(2) Baustellenabfälle/Bauschutt	25,00 €
(zzgl. 58,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	

Anlage 2 zur Entgeltordnung des ALW

II. Entsorgung von Holz (170201) aus privaten Haushalten

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Holz der Altholzkategorie A I
naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes
Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich
mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde | 5,00 € / t |
| 2. Holz der Altholzkategorien A II bis A III
A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder
anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische
Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)

A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der
Beschichtung ohne Holzschutzmittel | 45,00 € / t |
| 3. Kleinmengen bis 1 m ³ (im EVZ Bornum bis 200 kg) | |
| Altholzkategorie A I max. 5 Stück | kostenfrei |
| Altholzkategorie A II/A III | 10,00 € / Stück |
| 4. Holz der Altholzkategorie A IV
A IV: mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz, wie Bahn-
schwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie
sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht
den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann,
ausgenommen PCB-Altholz | 100,00 € / t |
| 5. Kleinmengen der Altholzkategorie A IV bis 200 kg
(Annahme nur im EVZ Bornum) | 20,00 € / Stück |